

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Adresse  
PLZ Wien

per E-Mail: [jeanette.enthofer-pfeffer@sozialministerium.at](mailto:jeanette.enthofer-pfeffer@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 16/141**

**BMASK-24107/0004-II/A/4/2016**

**Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien**

**Referent: VP Dr. Christian J. Winder, Rechtsanwalt in Innsbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Zum übermittelten Abkommen ist vorweg nach eingehender Überprüfung des Entwurfes, der österreichischen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere der VO (EG) 883/2004, festzustellen, dass damit grundsätzlich eine zweckmäßige und den notwendigen Erfordernissen folgende bilaterale Regelung erfolgt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt grundsätzlich die vom Gesetzgeber vorgenommene Vorgangsweise, wodurch eine schrittweise Anpassung sämtlicher grenzübergreifender Regelungen im Sozialversicherungsbereich, insbesondere im Pensionsversicherungsbereich, erfolgt, da dies im Interesse der ökonomischen Verwaltung einerseits und der bürgerfreundlichen Behandlung vitaler Interessen andererseits liegt.

In der Bestimmung des Artikel 2 Abs. 1 lit c, unter der Überschrift „**Sachlicher Geltungsbereich**“ wird jedoch unmittelbar in die Berufsgruppe der Notare und Rechtsanwälte eingegriffen.

Entsprechend dieser Bestimmung finden die österreichischen Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung *mit Ausnahme der Sonderversicherung für das Notariat* Anwendung.



Diese Formulierung findet sich zwar in zahlreichen bilateralen Abkommen Österreichs wieder, so zuletzt in den Abkommen mit Serbien (BGBl III 155/2012) oder Indien (BGBl 60/2015); es sind für diese Ausnahmebestimmungen jedoch keine sachlichen Gründe ausgewiesen.

Die Bestimmungen der österreichischen Rechtsanwaltsordnung (RAO) regelt in den §§ 47ff die Pensionsversicherung der österreichischen Rechtsanwälte einschließlich der dafür gewidmeten Pauschalvergütung für die Erbringung der Verfahrenshilfe durch die österreichischen Rechtsanwälte. Die Finanzierung dieser Pensionsversicherung erfolgt ausschließlich durch Beiträge der Rechtsanwälte.

In den erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt: „Die Versorgungswerke der Freien Berufe Österreichs, wie zB die Versorgung der Rechtsanwälte nach der RAO, werden dadurch nicht erfasst (also von diesem Abkommen), da diese **eben nicht als Pensionsversicherung** angesehen werden können.“ Hier ist zu beachten, dass gem. § 49 Abs 1 RAO die Rechtsanwaltskammern Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwaltsanwärters mit einer zu beschließenden Satzung zu schaffen und aufrecht zu erhalten haben. Damit wird eine Pensionsversicherung beschrieben und in weiterer Folge detailliert dargestellt. Es handelt sich dabei, da die Rechtsanwaltskammern diese Einrichtung zu schaffen und aufrecht zu erhalten **haben**, um eine gesetzliche Pensionsversicherung. Allerdings, und hierin ist den erläuternden Bemerkungen sinngemäß beizupflichten, handelt es sich nicht um eine „staatliche Versicherung“, da diese Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter ausschließlich auf Beitragsleistungen der Versicherten beruht und keine staatlichen Transferleistungen in Anspruch genommen werden.

Es ist daher eine Ausnahme der Sondersversicherung des Notariats vom sachlichen Geltungsbereich, nicht jedoch eine Ausnahme der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwaltschaft sachlich nicht gerechtfertigt, zumal eine solche Rechtfertigung aus den Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1972 idgF alleine nicht erschließbar ist.

Dazu wird weiters insbesondere darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des § 50 Abs 2 Z. 2 lit. a für die (reguläre) Altersversorgung die Beitragspflicht zu einer Versorgungseinrichtung in der Dauer von mindestens zwölf Monaten ausreichend ist; und weiter, dass gem. § 52 Abs 1 die Basisaltersrente die nach § 293 Abs. 1 und 2 des ASVG festgelegten Richtsätze nicht unterschreiten darf.

Die Bestimmungen über die geringe Wartedauer von nur zwölf Monaten im Bereich der Rechtsanwaltschaft sowie die im Geltungsbereich der RAO erworbenen Beitragszeiten erzeugen zudem nicht Auswirkungen auf die Wartedauer von 180 Monaten im Geltungsbereich des ASVG im Sinne einer Anrechnung bzw. einer Erfüllung einer Wartezeit (im Gegensatz zu den im Entwurf dieses Abkommens vorgesehen Regelung).

Alleine diese beiden Ausnahmegestimmungen bzw. Abweichungen zum allgemeinen österreichischen Pensionssystem zeigen, dass eine Ausnahme auch der Rechtsanwaltschaft vom sachlichen Geltungsbereich geboten ist.

Eine differenzierte Behandlung des Notariats (indem dieses vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen wird) und der Rechtsanwaltschaft (indem diese in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens einbezogen wäre) ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Eine sachgerechte Umsetzung der Rechtslage würde erfordern, dass die Bestimmung des Artikels 2 Abs. 1 zu lauten hat:

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. auf die österreichischen Rechtsvorschriften über
    - a) die Krankenversicherung,
    - b) die Unfallversicherung,
    - c) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sondersicherung für das Notariat und der Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltschaft.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher höflich an, in Artikel 2 Abs. 1 Z. 1 lit. a nach Notariat die Wortfolge „und der Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltschaft“ einzufügen.

Durch diese Formulierung lässt sich der gewünschte Regelungserfolg erzielen.

Wien, am 20. Oktober 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

